



Der Rauchfangkehrer informiert!

Überprüfung von Abgasanlagen durch den Rauchfangkehrer

Die Unternehmer sind verpflichtet, Abgasanlagen durch den Rauchfangkehrer zum jeweils geeigneten Zeitpunkt der Ausführung auf die Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 26 und 27 K-BO überprüfen zu lassen.

Was ist für die Überprüfung (Befundung) der Abgasanlage wichtig?

Einsehbarkeit bei der Überprüfung

► Die Abgasanlage muss in der gesamten Länge einsehbar sein, speziell bei Deckendurchführungen, Dachdurchführungen und Dachräumen. Abgasanlagen dürfen vor einer Besichtigung durch den Rauchfangkehrer nicht verkleidet werden. Dies gilt in gleicher Weise für Verbindungsstücke (Rauchrohre, Poterien).

ACHTUNG: Sind gewisse Stellen der Abgasanlage oder des Verbindungsstückes nicht einsehbar, kann **keine** vollständige Überprüfung der Abgasanlage durchgeführt werden. Daher müssen diese Stellen wieder geöffnet und zugänglich bzw. einsehbar gemacht werden.

Abgasanlage - Zulassung / Eignung

► Bei jeder Abgasanlage muss vom **Errichter** ein entsprechendes **Typenschild, vollständig ausgefüllt**, mit CE- oder ÜA- Zeichen (Brauchbarkeitsnachweis mit technischen Daten) beim Putztürchen an der Sohle der Abgasanlage **angebracht werden**.

► Für jede Abgasanlage muss vom Hersteller eine entsprechende und vollständige Konformitätserklärung bereitgestellt werden.

Mindestabstand zu brennbaren Teilen

► Abgasanlagen müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen solchen Abstand aufweisen, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können. Der Mindestabstand zwischen Abgasanlage und brennbaren Teilen ist gemäß den Herstellerangaben einzuhalten (lt. Typenschild).

Achtung: Dieser Mindestabstand muss grundsätzlich belüftet eingehalten werden!

→ Bei brennbaren Decken, Dachdurchführungen und dergleichen sind geeignete und dafür geprüfte Durchführungselemente einzubauen. Für diese Durchführungselemente ist ein eigenes Prüfzeugnis bzw. eine Konformitätserklärung vorzulegen.

Brandschutz

► Sofern Abgasanlagen in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen wie z.B. geprüfte Wand- Deckendurchführungselemente sicherzustellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die entsprechende Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.

► Abgasanlagen müssen rußbrandbeständig sein, sofern nicht aufgrund der anzuschließenden Feuerstätten (z.B. Öl- Brennwerttechnik, Gasfeuerstätten) ein Rußbrand ausgeschlossen werden kann.

Reinigungsöffnungen

- ▶ Jede Abgasanlage muss zur **leichten** Reinigung und Überprüfung über Reinigungsöffnungen verfügen, mindestens jedoch:
 - am unteren Ende eine Putzöffnung (Putztürchen)
 - im oberen Bereich eine Kehröffnung (Kehrtürchen)
 - Kein Kehrtürchen ist erforderlich, wenn die Abgasanlage über einen gesicherten Zugang (Sicherer Aufstieg / Laufsteg am Dach) von der Mündung aus gekehrt und überprüft werden kann.
- ▶ Weist die Abgasanlage Ziehungen auf, ist bei jeder Richtungsänderung eine zusätzliche Reinigungsöffnung vorzusehen.
- ▶ Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten liegen.
- ▶ Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen.
- ▶ Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.
- ▶ In Garagen ist die Anordnung von Reinigungsöffnungen unzulässig.

Anschlüsse

- ▶ In denselben abgasführenden Teil einer Abgasanlage dürfen nur die Abgase aus Feuerstätten desselben Geschosses und derselben Wohn- oder Betriebseinheit eingeleitet werden.
- ▶ Wenn mehrere Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe an denselben abgasführenden Teil einer Abgasanlage angeschlossen werden, müssen die Oberkante der unteren und die Unterkante der oberen Einmündung einen Abstand von mindestens 30 cm aufweisen, wobei Abgase von festen Brennstoffen in die unterste Einmündung einzuleiten sind.

Über Dach

- ▶ Die Mündungen von Abgasanlagen müssen so hoch geführt werden, dass sie innerhalb eines horizontalen Umkreises von 10 m die Sturzunterkanten aller offenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen sowie die Oberkante von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen um folgende Mindestwerte überragen:
 - 3 m, wenn die Mündung vor einem Fenster bzw. einer Zuluftöffnung liegt,
 - ansonsten 1 m.
- ▶ Die Mündung muss den First um mindestens 0,4 m überragen, oder es müssen folgende Mindestabstände von der Dachfläche, normal zu dieser gemessen, eingehalten werden:
 - 0,6 m bei mit Gas oder Öl betriebenen Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel),
 - ansonsten 1 m.
- Bei Flachdächern ist die Mündung 0,4 m über die Oberkante der Attika und zumindest 1 m über die Dachfläche zu führen.
- Bei einer Dachdeckung aus brennbaren Baustoffen (Holzdach, Folien, usw.) dürfen keine Aufsätze (Überdachung) angebracht werden.

Auszug aus der Kärntner Bauordnung:

- § 33 Überprüfungen

Die Unternehmer sind verpflichtet, Abgasanlagen durch einen Rauchfangkehrer zum jeweils geeigneten Zeitpunkt der Ausführung auf die Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 26 und 27 überprüfen zu lassen

- § 26 Anforderungen

Vorhaben müssen den Kärntner Bauvorschriften entsprechen (OIB Richtlinien)

- § 27 Bauprodukte

(1) Für Vorhaben dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 26 entsprechen.

(2) Unbeschadet der an ein Vorhaben nach § 26 zu stellenden Anforderungen dürfen insbesondere verwendet werden:

a) Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen und, falls sie in der Baustoffliste ÖE (§ 26k des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes) angeführt sind, die Voraussetzungen des § 26j des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes erfüllen;

b) Bauprodukte, für die die wesentlichen Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben, wenn sie in die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführte und gemäß § 29b Abs 1 lit b Z 1 des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes kundgemachte Liste solcher Bauprodukte aufgenommen sind;

c) Bauprodukte, die in die Baustoffliste ÖA (§ 26b des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes) angeführt sind und die Voraussetzungen des § 26a des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes erfüllen;

d) ausländische Bauprodukte, die aufgrund eines Sonderverfahrens nach § 26i des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes verwendet werden dürfen; e)

Bauprodukte, für die eine österreichische technische Zulassung eines anderen Bundeslandes vorliegt. Seite 3 von 4

(3) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 26b des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes) angeführt sind und die Voraussetzungen des § 26a des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes nicht erfüllen, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Bauprodukte, für die in gemäß § 29b Abs 1 des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes kundgemachten harmonisierten Normen oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung eine Übergangszeit festgelegt ist, innerhalb der die Erfüllung der harmonisierten Normen oder der Leitlinien nicht verpflichtend ist, dürfen, wenn sie erst nach Ablauf der Übergangszeit in Verkehr gebracht werden, nur unter den Voraussetzungen des Abs 2 lit a verwendet werden.

(5) Auf Verlangen der Behörde hat der Bauwerber den Nachweis zu erbringen, dass die verwendeten Bauprodukte den Anforderungen der Abs 1 bis 4 entsprechen.

► Dieses Infoblatt ist eine vereinfachte und gekürzte Wiedergabe von Gesetzen und Richtlinien für die Errichtung und Befundung von Abgasanlagen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Rauchfangkehrer